

**Richtlinien zum
Förderprogramm Klimafreundlich Leben
der Stadt Kehl**
in der Fassung vom 30.09.2022



Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kehl vom **19.10.2022**

Zuwendungszweck

Die Stadt Kehl hat sich bereits mit dem Beitritt zum Klimabündnis im Jahr 1995 die das Ziel gesetzt, ihre Treibhausgas-Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2030 zu senken. Durch den Beschluss des Klimaschutzkonzeptes in 2013 wurden diese Ziele bekräftigt.

Ein hohes Potential zur Reduktion der Treibhausgasemissionen liegt im vorhandenen Gebäudebestand. Durch eine Steigerung der Energieeffizienz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien wird Klimaschutz vor Ort umgesetzt. Aktive Mobilität trägt zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehr bei. Mit der Bereitstellung der Fördermittel wird ein gezielter Investitionsanreiz für Kehler Bürgerinnen und Bürger angeboten. Die durch das Förderprogramm entstehenden Maßnahmen sind nicht nur zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes zu sehen, sondern verbessern die Wohnqualität und stärken die regionale Wirtschaft.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

Stadt Kehl
Bereich Stadtplanung/Umwelt
Rathaus 2
Rathausplatz 3
77694 Kehl

Tel: 07851-88 4322
klimaschutz@stadt-kehl.de

Oder unter
www.kehl.de/klimaschutz

§1 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Gebäude im Bestand. Neubauten sind hiervon ausgeschlossen.

Gefördert werden nur Maßnahmen an/in Wohngebäuden, die

- a) eine Förderung durch eines der folgenden, qualitätsgesicherten Förderprogramme des Bundes erhalten,

Maßnahmen der Ziffern 2 – 4: Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden

- a) für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.
- b) bei denen zunächst eine Energieberatung stattgefunden hat.

Maßnahmen der Ziffer 5: Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber bzw. der Bundesnetzagentur.

Maßnahme 5.1 ist ausschließlich für Wohnungen förderfähig, bei der keine eigenen Dachflächen zur Verfügung stehen.

Maßnahmen der Ziffer 7: Gefördert wird neu geschaffener Wohnraum in einem Bestandsgebäude, etwa durch die räumliche Abtrennung

einer Einliegerwohnung. Weiterhin gefördert wird Wohnraum, der schon vor dem 1. Juli 2020 (Inkrafttreten des Landesförderprogramms „Kommunale Leerstandsaktivierung“) leer stand. Nicht gefördert wird hingegen, 1. Gebundener Wohnraum mit einer Belegungspflicht, 2. Wohnraum der entgegen einem bestehenden satzungsrechtlichen Zweckentfremdungsverbot zweckentfremdet wurde, 3. Wohnraum, der nur kurze Zeit z.B. zum Zwecke der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen leer stand. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass ein unbefristetes oder auf die Dauer von mindestens einem Jahr befristetes Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Für höhere Förderzuschläge (Maßnahmen: 5.3 und 6.2) ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dieser kann erfolgen durch die Vorlage einer Kopie: Sozialpass der Stadt Kehl, Tafel-Ausweis, Wohngeldbescheid, Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld 2), Bescheid über Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (Bafög), Einkommensnachweis. Für Alleinstehende beträgt das maximale Einkommen für den Förderzuschlag 1.260 €, bei einem Zwei-Personen-Haushalt 2.000 €, beim Drei-Personen-Haushalt 2.500 €.

§2 Antragverfahren und Bewilligung

Der *Bewilligungsantrag* muss folgende Angaben enthalten:

- Förderantrag
- Lageplan, in dem das Grundstück und der Gebäudeteil an welchem die Dämmmaßnahme ausgeführt bzw. an/in welchem die Anlage erstellt werden soll, dargestellt sind. (Ausnahme 6.2)
- Angebot
- Gegebenenfalls (Ziffer 2-4) Nachweis einer Energieberatung

Nach Umsetzung der Maßnahme sind folgende Schlussverwendungsnachweise nachzureichen:

- Alle Maßnahmen sind mit Rechnungen zu belegen.
 - Für Ziffer 1.1 + 1.2 Auszug aus dem individuellen Sanierungsfahrplan
 - Für Ziffer 1.2.1 Nachweis durch vortragenden Energieberater über Präsentation innerhalb der Eigentümerversammlung mit Angaben zur Teilnehmerzahl
- Für Ziffer 5.1: Anmeldedaten bei Netzbetreiber/ Bundesnetzagentur
- Für Ziffer 7: Mietvertrag mit Mindestmietdauer von 1 Jahr
- (optional) Freistellungsbescheinigung Finanzamt /Gemeinnützigkeit

§3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Kirchen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, sofern das zu fördernde Projekt innerhalb des Gemeindegebiets von Kehl durchgeführt wird.

Städtische Fördermittel können Eigentümer und Mieter beantragen. Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt.

§4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen am/im Wohngebäude. Die Gebäude müssen überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungszwecken wird nur der Anteil der Wohnfläche bezuschusst.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Vorhaben / Maßnahme	Förderhöhe	max. Zuwendung je Antragstellendem
1. Beratung		
Erstellung eines Sanierungsfahrplan (iSFP) 1.1 Einfamilien Haus 1.2 Wohnungseigentümergeinschaft 1.2.1 Anschließende Vorstellung des Energieberichts im Rahmen der Eigentümerversammlung	20% der Kosten	Max. 500€ Max. 800€ +500€
2. Wärmeschutz an Gebäuden		
2.1 Wärmedämmung von Wänden	20,- €/m ² Wandfläche	zusammen max. 3.000,- €
2.2 Wärmedämmung von Dachflächen Insb. Dachbegrünung	20,- €/m ² Dachfläche 30,- €/m ² Dachfläche	
2.3 Wärmedämmung von Geschossdecken/Kellerdecken	10,- €/m ² Deckenfläche	
2.4 Erneuerung der Fenster und Außentür	10,-€/m ² Fensterfläche	max. 1000,- € (Ein-/Zweifamilienhäuser) max. 2.000,- € (Mehrfamilienhäuser: max. 250,- € je Wohneinheit)
3. Erneuerung/ Einbau Lüftungsanlagen		
3.1 Zentrale Lüftungsanlagen		500,- €
3.2 Raumweise Lüftungsanlagen		100,- €/Raum
4. Heizungs- und Warmwasseranlagen		
4.1 Optimierung bestehender Heizungsanlagen 4.1.1 Hydraulischer Abgleich 4.1.2 Hocheffizienzpumpe		100,- € 50,- €
4.2 Errichtung einer solaren Warmwasserbereiteranlage	30,- € / m ² Kollektorfläche	max. 300,-€
4.3 Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung	40,- € / m ² Kollektorfläche	max. 800,- €
5. Photovoltaikanlagen		
5.1 Installation einer Balkon-Photovoltaikanlage	200,- € je Anlage 300,-€ bei Berechtigung nach §1	Max. 200 € bzw. max. 300€
5.2 Innovationsbonus: Kombi-Bonus: PV+Gründach Fassadenphotovoltaik	500,- €	Max. 500 €
6. Mobilität		
6.1 Oberirdische Fahrradabstellanlage	10 % der Kosten	Max. 500 €
6.2 (E-)Lastenrad	25 % der Kosten 70 % der Kosten bei Berechtigung nach §1	Max. 500 € (ohne Elektro) bzw. 1.000€ bei Berechtigung nach §1 Max. 1000 € (ohne Elektro) bzw. 2000 € bei Berechtigung nach §1
6.3 Fahrradanhänger	25 % der Kosten 50% der Kosten bei Berechtigung nach §1	Max. 250 € bzw. Bei Berechtigung nach §1 Max. 500 €
7. Wohnraumaktivierung und -teilung		
7.1 Wiedervermietung einer leerstehenden Wohnung, Herstellung von Wohnraum im Bestand oder Teilung des Wohnraums damit eine weitere Partei einziehen kann	Zwei Nettokaltmieten des wiedervermieteten Wohnraums	Max. 2000 €
max. Gesamtförderhöhe		Je Antragstellendem 3.000,- €

§5 Antragsverfahren

Anträge zur Bewilligung der Förderung sind bei der Stadt Kehl, vor Umsetzung der Maßnahme zusammen mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen (siehe §2) einzureichen.

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises (siehe §2) durch die Stadt Kehl geprüft und nach Auszahlungsbescheid ausbezahlt.

§6 Sonstige Zuwendungsbedingungen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an gewerblichen, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen, und Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen), es sei denn, es wird ein gültiges FSC-Prüfsiegel vorgelegt.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen und Projekten zum Einsatz kommenden Anlagen, Bauteile und Materialien müssen marktreif sein. Alle eingesetzten Dämmmaterialien müssen ohne Treibmittel, FCKW oder HFCKW hergestellt worden sein. Dämmstoffe aus Mineralfasern müssen vom Ausschuss für Gefahrstoffe als „frei von Krebsverdacht“ beurteilt sein. Für die verwendeten Baustoffe ist auf Aufforderung ein Prüfzeugnis eines anerkannten Prüfinstituts vorzulegen.

Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind zu beachten.

Zuschussfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme (Gebäudehülle) entfallen. Alle Maßnahmen sollten von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens ist auch in Eigenleistung zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann, in diesem Fall werden nur die Materialkosten übernommen.

Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Rechtsvorschriften können die Zulässigkeit von Vorhaben einschränken. Solche Einschränkungen können sich insbesondere aus dem öffentlichen Bau- und / oder Denkmalschutzrecht (Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften) ergeben. In bestimmten Fällen sind behördliche Genehmi-

gungen erforderlich. Auskünfte hierzu erteilt der Produktbereich Bauordnung, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, Telefon: 07851 88 4500. Die Zuschussbewilligung ersetzt keine sonst notwendigen behördlichen Genehmigungen.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem privaten Nachbarrecht ergeben.

Zuschüsse werden jedoch nur gewährt, soweit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel ausreichen. Ist aufgrund der Ausschöpfung der Haushaltsmittel eine Förderzuteilung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich, werden diese Anträge im nächsten Haushaltsjahr bevorzugt behandelt.

Die Stadt Kehl ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5% zu verzinsen. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und wie vorgenannt zu verzinsen.

Die Stadt gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

§9 Laufzeit

Das Förderprogramm endet zunächst am 31.12.2022. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern für dieses Programm Mittel im Haushalt der Stadt eingestellt worden sind.

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Kehl, den

Wolfram Britz
Oberbürgermeister